

Kommissionsentwurf zur Neuaufstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung:

Verschärfte EU-Anforderungen zur Verbesserung der Berichtsqualität, Verlässlichkeit und Auffindbarkeit

Mehr grüne Informationen von Unternehmen

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 21. April 2021 einen Richtlinien-[Entwurf](#) zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ziel des Legislativ-Aktes ist, mit einer verbesserten Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Übergang zu einem nachhaltigen und integrativen Finanz- und Wirtschaftssystem im Einklang mit dem europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen.

Der ambitionierte Kommissionsvorschlag trägt dem gestiegenen Bedarf an nachhaltigkeitsbe-

zogenen Unternehmensinformationen Rechnung. Ursächlich ist das wachsende Bewusstsein, dass Nachhaltigkeitsaspekte erhebliche Risiken für die finanzielle Leistungsfähigkeit von Unternehmen darstellen können, sowie der wachsende Markt für Anlageprodukte, die explizit die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards oder die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele anstreben. Ferner ist die erweiterte Informationsnachfrage durch weitere EU-Regulierungen bedingt, zu denen insb. die Taxonomie-Verordnung und die Offenlegungs-Verordnung zählen.

Handlungsempfehlungen des DRSC



Dem Entwurf voraus gingen am 30. Januar 2020 eine vorläufige [Folgenabschätzung](#) und am 20. Februar das [Konsultationsdokument](#) „*Review of the Non-financial Reporting*

Directive“. Das DRSC nahm zu beiden Konsultationen Stellung und veröffentlichte darüber hinaus eine im Auftrag des BMJV erstellte [Studie](#) zur Praxis der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung in Deutschland einschließlich Handlungsempfehlungen zu deren Weiterentwicklung. Die Auswertung der empirischen Erhebung zeigt, dass die Güte der nichtfinanziellen Erklärungen und Berichte zwar über die Jahre zugenommen hat, aber dennoch hinter ihren Möglichkeiten zurückbleibt. Entsprechend zielen die Handlungsempfehlungen des DRSC darauf ab, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nachzuschärfen, zu erweitern und zu vereinheitlichen.

Eckpunkte des Kommissionsvorschlags

Aspekte	Inhalt
Rechtsinstrument	Änderungsrichtlinie zur Bilanz-Richtlinie, d.h. es gibt generell die Notwendigkeit zur Umsetzung in nationales Recht; Ausnahme: delegierte Rechtsakte , insb. zur Standardsetzung
Anwendungsbereich	Erweiterung auf alle großen Unternehmen , unabhängig ob kapitalmarktorientiert oder nicht, d.h. Absenkung der bisherigen Schwelle von 500 auf 250 Arbeitnehmer; ab 1.1.2026 auch kapitalmarktorientierte KMUs ; konzernweites Reporting für große Unt.gruppen; Drittstaaten-Emittenten in der EU
Berichtsort	Ausschließliche Verankerung im Lagebericht
Allgemeine Berichtsaspekte	Stärkere Betonung der Berichterstattung zu Geschäftsstrategie und deren Verbindung mit Nachhaltigkeitszielen/-risiken sowie Rolle von Vorstand/AR -> Darstellung der Transition; ausdrücklicher Zukunftsbezug von Nachhaltigkeitsangaben
Double Materiality	Gesetzliche Klarstellung des Verständnisses (Unt. -> Umwelt oder Umwelt -> Unt.)
Standardsetzung	Mandat erstreckt sich auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte ; keine besondere inhaltliche Konkretisierung, sondern „ Blank Cheque “ an die KOM; entscheidend für die inhaltliche Konkretisierung ist die Standardsetzung selbst ; Standards sollen auch branchenbezogene Anforderungen enthalten
KMU-Standards	Eigens zu entwickelnde, verbindliche Standards für kapitalmarktorientierte KMUs
Zeitleiste Standardsetzung	Core Standards bis 31.10.2022 ; Advanced Standards und KMU-Standards bis 31.10.2023
Internationaler Bezug der Standardsetzung	Klares Ziel von eigenen EU Standards , u.a. keine Endorsement-Kriterien vorgesehen; starkes Abstellen auf EU-Regulierungsrahmen und hierdurch geschaffene Informationsbedürfnisse, insbesondere die Offenlegungs-VO (SFDR) und Taxonomie-VO
Standardsetzer	Explizit EFRAG mit der Auflage eines angemessenen Due Processes sowie öffentlicher Aufsicht und Transparenz; Vorlage von Kosten-/Nutzen-Analysen
Immaterielle Vermögensgegenstände	Zusätzliche Berichterstattung zu nicht-physischen Ressourcen, die zur Wertschöpfung beitragen
Elektronisches Format	Nachhaltigkeitsdaten sollen elektronisch, teilweise getaggt, veröffentlicht werden; Tagging mittels delegiertem Rechtsakt
Prüfungspflicht	Ja, mit Limited Assurance (prüferische Durchsicht); Reasonable Assurance (Prüfung mit hinreichender Sicherheit) vorbehaltlich Entwicklung/Festlegung spezifischer Prüfungsstandards durch delegierten Rechtsakt; keine zeitliche Vorgabe an KOM
Enforcement	Nat. Kapitalmarktaufsichten erhalten Mandat zum Enforcement hinsichtlich Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
Corporate Governance	Klarstellung der Verantwortlichkeit von Vorstand/AR für Nachhaltigkeitsberichterstattung; Prüfungsausschuss hat auch Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Systeme/Prozesse zu überwachen
Sanktionierung	Nat. Ausweitung auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Indikativer Zeitplan



21. April 2021

Offizieller Beschluss des NFRD II Vorschlags im Kollegium der EU-Kommissare

April 2021 bis spätestens Juni 2022	Verhandlung in Europäischem Ministerrat und EU-Parlament
Spätestens Juni 2022	Inhaltlicher Kompromiss zu NFRD II unter französischer Ratspräsidentschaft
Ab Juli 2022	Beginn der Umsetzung in nationales Recht
Bis Ende Oktober 2022	Verbindliche Annahme von Kernstandards durch delegierten Rechtsakt
Bis 1. Dezember 2022	Abschluss gesetzlicher Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten
Ab 1.1.2023	Beginn des ersten Geschäftsjahrs, in dem Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden sind
Bis Ende Oktober 2023	Erweiterte Standards und KMU-Standards durch delegierte Rechtsakte anzunehmen
Ab 1.1.2024	Veröffentlichung der ersten Lageberichte, die nach den neuen Regelungen der NFRD II erstellt sind

Ansprechpartner

Georg Lanfermann
Präsident
lanfermann@drsc.de

Kristina Schwedler
Forschungsdirektorin
schwedler@drsc.de

Dr. Thomas Schmotz
Technical Director
schmotz@drsc.de